

Landesjugendhilfeausschuss  
des Freistaates Thüringen  
- 5. Legislaturperiode-

**Beschluss-Reg.-Nr. 19/10**  
**der 3. Sitzung des LJHA am 6. September 2010 in Erfurt**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Thüringer Gesetzes über  
Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG)**

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG).  
s. Anlage

Abstimmung:           6 Ja-Stimmen  
                              2 Nein-Stimmen  
                              3 Enthaltungen

**Mehrheitlich angenommen.**

Landesjugendhilfeausschuss  
des Freistaates Thüringen  
-5. Legislaturperiode-

## **Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses zur Neufassung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) Stand 12. August 2010**

Zunächst ist grundsätzlich anzumerken, dass der Neufassung augenscheinlich der Duktus zugrunde liegt, dass ausreichend Schulen in freier Trägerschaft in Thüringen existieren. Dies verdeutlicht sich am Wegfall zweier Privilegien nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 derzeitige Fassung, wonach Förderschulen oder Förderberufsschulen sowie ein Schulträger, welcher bereits Träger einer genehmigten Ersatzschule mit derselben Schulart, derselben Schulform und desselben Bildungsganges ist, hinsichtlich der staatlichen Finanzierung bisher nicht auf die dreijährige Wartefrist verwiesen wurden.

Der Landesjugendhilfeausschuss kritisiert, dass durch den geplanten Wegfall des § 15 Abs.2, Nr, 2 und 3 eine Wiedereinführung einer dreijährigen Wartefrist vollzogen werden soll. Die damit verbundenen außerordentlich hohen finanziellen Hürden verhindern einen weiteren Ausbau der Schulen in freier Trägerschaft und schränken das Wunsch- und Wahlrecht der Schüler und deren Eltern massiv ein.

Der LJHA ist gegen die Einführung der Landeskinderregelung im § 2 Abs. 1.

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt § 2 Abs. 5 (Anwendbarkeit § 55a Thüringer Schulgesetz) sowie Abs. 6 (Nichtraucherschutz). Zudem wird die Festlegung in § 5 Abs. 10 Satz 4 begrüßt, wonach die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30a BZRG verlangt wird. Verbesserungswürdig erscheint die Regelung im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz mit einer Verpflichtung des Schulträgers, sich ein solches Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen von „seinen“ Lehrkräften vorlegen zu lassen.

Der Landesjugendhilfeausschuss sieht kritisch die Regelungen, welche zu einer Kostenerhöhung für die Schulen in freier Trägerschaft führen werden. Hiermit ist eine höhere finanzielle Belastung der Eltern zu befürchten. Beispielhaft wird aufgeführt:

|                   |  |
|-------------------|--|
| § 5 Abs. 4 Satz 3 | Durch den Verweis auf ThürFSG und damit auch auf § 8 Abs. 1 werden zukünftig u. U. Kosten auf die Schulen in freier Trägerschaft durch die Notwendigkeit, für jeden Schüler mit entsprechendem Förderbedarf, ein sonderpädagogisches Gutachten - gegebenenfalls extern - erstellen zu lassen, zukommen<br>.  |
| § 7 Abs. 3 Satz 2 | Eine nicht staatlich anerkannte Ersatzschule muss zukünftig mit der Zahlung von Gebühren rechnen, für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen von ihren Schülern an staatlichen Schulen  |
| § 11 Absatz 5     | Die Koppelung der Zuweisung eines Lehramtsanwärters an eine staatlich anerkannte Ersatzschule mit dem Verzicht auf Geltendmachung von Ausbildungsaufwand gegenüber dem Land, erscheint fragwürdig. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass das Interesse des Freistaats Thüringen an der Möglichkeit „seinen“ Absolventen des ersten Teils der Ausbildung zum Lehrer auch den erforderlichen zweiten Teil zu ermöglichen, höher einzuschätzen ist, als das Interesse der Schule, einen Lehramtsanwärter zugewiesen zu bekommen. |
| § 24              | Im derzeitigen § 20 steht „Eine Lehrgangsgebühr wird nicht erhoben;“ Dieser Satz fehlt im neuen § 24. In der entsprechenden Begründung ist aufgeführt, dass „Mit der ab 1. Januar 2011 vorgesehenen Regelung ist es grundsätzlich möglich, dass Lehrgangsgebühren von Teilnehmern aus Schulen in freier Trägerschaft erhoben werden, soweit auch Lehrkräfte an staatlichen Schulen sich an den Kosten zu beteiligen haben.“ Dieser Satz sollte zumindest im Gesetzestext des neuen § 24 aufgenommen werden.                          |

Abschließend ist anzumerken, dass der Landesjugendhilfeausschuss die Streichung der Möglichkeit der Förderung der Schülerspeisung sowohl für die staatlichen Schulträger als auch die Schulen in freier Trägerschaft für das falsche Signal bzw. Entscheidung in Bezug auf den Kontext „Kinderarmut“ hält. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss Nr. 133/08 der 16. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 16. Dezember 2008 verwiesen, welcher wie folgt lautet: „Die Landesregierung wird gebeten, gemeinsam mit den Kommunen spätestens ab dem 2. Schulhalbjahr 2008/2009 eine kostenfreie Essensversorgung bedürftiger Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen zu ermöglichen. Die Kommunen sind dabei finanziell und fachlich bedarfsgerecht durch die Landesregierung zu unterstützen. Dabei sind insbesondere diejenigen Kinder zu berücksichtigen, deren Eltern

Leistungen durch das SGB II oder XII, Wohngeld, Bafög, Berufsausbildungsbeihilfe oder vergleichbare Sozialleistungen erhalten.“

gez. Viola Stephan  
Stellv. Vorsitzende Landesjugendhilfeausschuss

30. August 2010